



PROJEKT NR. 026.3.009

ORTSPLANUNGSREVISION

ÄNDERUNG AUFGRUND EINSPRACHEVERFAHREN

KURZBERICHT

04. JUNI 2026

MITWIRKUNG



Titelbild: Orthofoto von Diepoldsau

Quelle: Geoportal | April 2025

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	4
2	ÄNDERUNG ZONENPLAN	4
2.1	ABWEICHENDE LÄRMEMPFFINDLICHKEIT, PARZ. NR. 1212	4
2.2	VERZICHT SONDERNUTZUNGSPLANPFLICHTEN	4
2.3	UMZONUNG W 10.5 ZU WG 14A, PARZ. NR. 248	5
2.4	UMZONUNG W 10.5A ZU W 10.5, PARZ. NR. 1413 UND 2331	6
2.5	EINFÜHRUNG ARBEITSSZONE A 22	7
2.6	ÜBERFÜHRUNG AMPHIBIENLAICHGEBIET, EINFÜHRUNG FREIHALTEZONE FIB NH	7
2.7	EINZONUNG W 10.5, PARZ. NR. 239 UND 240	10
2.8	ANPASSUNG AN TEILSTRASSENPLAN RHEINSTÄPFLISTRASSE	14
3	ÄNDERUNG BAUREGLEMENT	14
3.1	ANPASSUNG REGELBAUMASSE	14
3.2	ANPASSUNG FLEXIBILISIERUNGSREGEL	15
3.3	EINFÜHRUNG NEUER ZONENARTEN	15
3.4	PARKPLATZERSTELLUNGSPFLICHTEN	15
3.5	BAUMPFLANZPFLICHTEN	16
3.6	ÄNDERUNGEN AUFGRUND JURISTISCHER PRÜFUNG	16
3.7	BEILAGE ZUM BAUREGLEMENT	17
4	KOMMUNALER RICHTPLAN	17
4.1	S 1.2.19 UMSTRUKTURIERUNGSGEBIET VORDERE KIRCHSTRASSE	17
4.2	L 1.2 INTENSIVLANDWIRTSCHAFTSZONE	17
4.3	NACHFÜHRUNGEN AUFGRUND KOORDINATION	19
5	KOORDINIERTER KOMMUNALE PLANUNGEN	19
6	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	19
7	INFORMATION UND MITWIRKUNG	19
8	VERFAHREN	20
8.1	ERLASS GEMEINDERAT	20
8.2	ÖFFENTLICHE AUFLAGE	20



1 AUSGANGSLAGE

Mit der laufenden Revision der Ortsplanung erfüllt die Gemeinde Diepoldsau die kantonalen Vorgaben. Nach Inkrafttreten des neuen Planungs- und Baugesetz (sGS731.1; PBG) per 1. Oktober 2017 haben die politischen Gemeinden 12 Jahre Zeit (IV. Nachtrag zum PBG per 01. Juni 2026 in Kraft gesetzt), um ihre kommunalen Rahmennutzungspläne (Zonenplan und Baureglement) der neuen Gesetzgebung auf Stufe Bund und Kanton anzugleichen.

Die Gemeinde Diepoldsau ist in diesem Prozess weit fortgeschritten und im Jahr 2025 konnte die Rahmennutzungsplanung vom 03. Juni 2025 bis 02. Juli 2025 öffentlich aufgelegt werden. Während der Auflagefrist sind insgesamt 15 Einsprachen eingegangen. Um ein umfassendes Verständnis der Anliegen zu erlangen, wurden Einspracheverhandlungen durchgeführt. Einzelne Anträge werden vom Gemeinderat gestützt und geben Anlass für eine Anpassung der revidierten Planunterlagen. Mit der vorliegenden Änderungsvorlage werden die aus dem Einspracheverfahren hervorgegangenen Anpassungen vorgenommen. Anschliessend wird das fakultative Referendum, das Genehmigungsverfahren und nach Bedarf das Rechtsmittelverfahren durchgeführt. Im Nachfolgenden sind die beschlossenen Änderungen im Detail dokumentiert. Gegenstand dieser Änderungsaufgabe sind die explizit gekennzeichneten Aspekte.

2 ÄNDERUNG ZONENPLAN

Am Zonenplan ergeben sich gegenüber der öffentlichen Auflage aus dem Jahr 2025 nachfolgende Änderungen.

2.1 ABWEICHENDE LÄRMEMPFLINDLICHKEIT, PARZ. NR. 1212

Das bestehende Betonwerk auf Parzelle Nr. 1212 wird aufgrund des Standorts im RHESI-Perimeter einer Freihaltezone ausserhalb Bauzone Rhein FaB R zugeteilt, welcher grundsätzlich die Lärmempfindlichkeitsstufe II zugeteilt ist. Da die bestehende Nutzung für die Betonproduktion, direkt angrenzend an die Autobahn, dies nicht einhalten kann, wird für das Gebiet eine abweichende Lärmempfindlichkeitsstufe IV mit höheren Grenzwerten festgelegt.

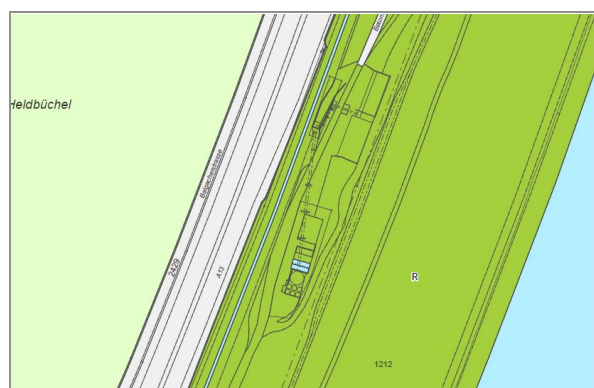


Abb. 1: Ausschnitt Auflageplan vom 13. Mai 2025

Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2025

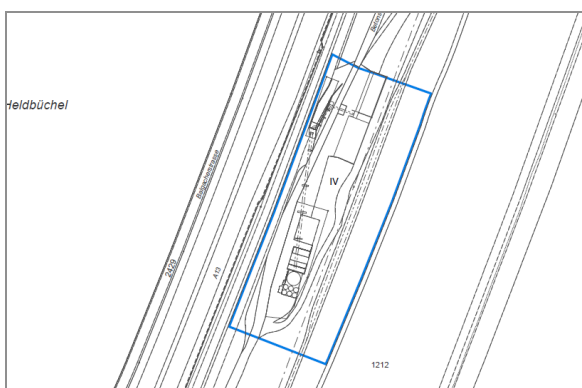


Abb. 2: Änderung Zonenplan

Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

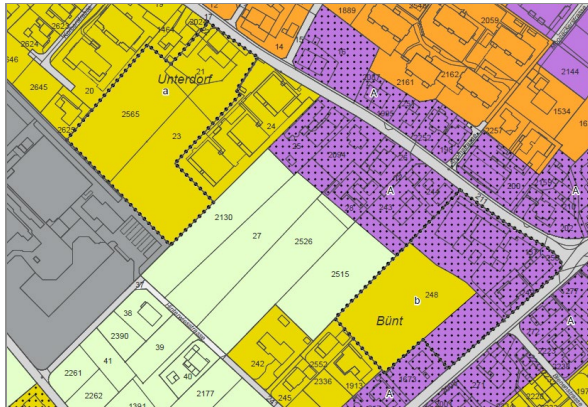
2.2 VERZICHT SONDERNUTZUNGSPLANPFLICHTEN

Aufgrund der Einsprachen wurden alle vorgesehenen Sondernutzungsplanpflichten (SNP-Pflicht) nochmals überprüft. Die Auferlegung einer SNP-Pflicht bedingt gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c PBG ein besonderes öffentliches



Interesse. Daher soll an den zentrumsnahen SNP-Pflichten (Hohenemserstrasse/Sonnenstrasse, Tramstrasse/Moosstrasse, Steigstrasse, Kreuzweg) festgehalten werden, da ein öffentliches Interesse an einer dichten und hochwertigen Überbauung oder der zweckmässigen Erschliessung besteht. Ausserdem wird die SNP-Pflicht für die Einzonung Güllenäcker belassen, da diese vom Kanton im Rahmen der Vorprüfung gefordert wurde.

Auf folgende SNP-Pflichten wird verzichtet: Unterdorfstrasse/Oberrietterstrasse, Unterdorfstrasse und Blumenstrasse.




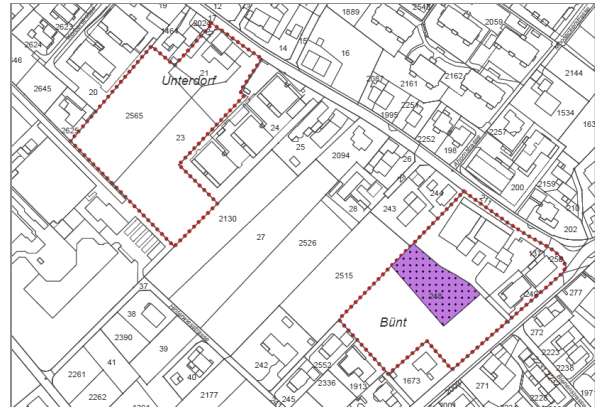
 Sondernutzungsplanpflicht

Abb. 3: Ausschnitt Auflageplan vom 13. Mai 2025

Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2025




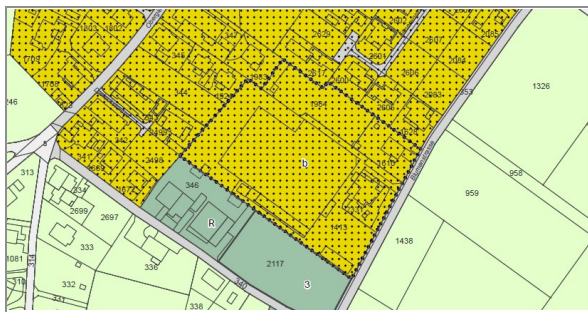
 Sondernutzungsplanpflicht aufzuheben

Abb. 4: Änderung Zonenplan

Quelle: Eigene Darstellung | April 2026




 Sondernutzungsplanpflicht

Abb. 5: Ausschnitt Auflageplan vom 13. Mai 2025

Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2025




 Sondernutzungsplanpflicht aufzuheben

Abb. 6: Änderung Zonenplan

Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

2.3 UMZONUNG W 10.5 ZU WG 14A, PARZ. NR. 248

Die Parzelle ist bereits im noch rechtskräftigen sowie im 2025 aufgelegten Zonenplan verschiedenen Zonenarten zugeteilt. Aufgrund einer eingeleiteten Erbteilung soll ein Teil der Parzelle Nr. 248 von der Wohnzone W 10.5 in eine Wohn-/Gewerbezone WG 14A umgezont werden, damit eine einheitlichere Zonierung in den neuen Parzellen resultiert. Aufgrund der kleinen Umzonungsfläche von ca. 1'370 m² und da im Bauzonendimensionierungstool des Kantons fast dieselben Dichtewerte für die beiden Zonen (W 10.5: 45 Einwohner/Hektare, WG 14A: 47 E/ha) hinterlegt sind, hat die Umzonung keine Auswirkungen auf die Bauzonendimensionierung.



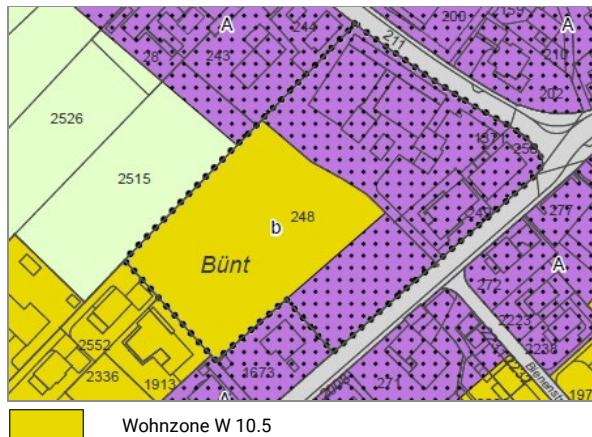


Abb. 7: Ausschnitt Auflageplan vom 13. Mai 2025
Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2025

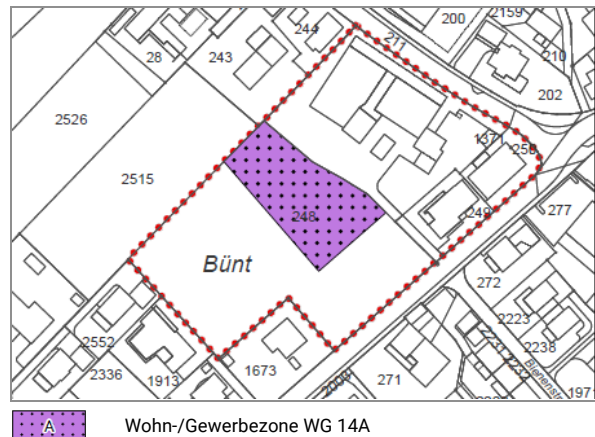


Abb. 8: Änderung Zonenplan
Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

2.4 UMZONUNG W 10.5A ZU W 10.5, PARZ. NRN. 1413 UND 2331

Für die Parzellen Nrn. 1413 und 2331 liegen eine Vereinbarung zwischen Grundeigentümerschaft, Nachbarschaft und Gemeinde sowie ein darauf aufbauender, sinngemässer Verwaltungsrechtlicher Vertrag zwischen Grundeigentümerschaft und Gemeinde vor, welche die Umzonung der heute rechtskräftigen Gewerbe-Industriezone GI c in eine Wohnzone «mittlerer Dichte» vorsieht. Dafür verpflichtet sich die Grundeigentümerschaft innert einer festgelegten Frist die bisherige Gewerbenutzung der Liegenschaft aufzugeben und ein Baugesuch für eine Wohnnutzung einzureichen.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde bemängelt, dass die Wohnzone W 10.5A als niedrigste Zone nicht einer «mittleren Dichte» entspräche. Diesem Einwand wird entgegengekommen, indem die betreffenden Parzellen in die nächsthöhere Wohnzone W 10.5 umgezont werden. Eine weitergehende Aufzoning ist gestützt auf das verfolgte Raumkonzept der Ortsplanungsrevision («Im Zentrum hoch und dicht, zum Siedlungsrand hin flacher»), aufgrund der Erschliessungssituation (ÖV-Anbindung, Werkleitungen) und mit Rücksicht auf die Nachbarschaft nicht vorgesehen.

Da im Bauzonendimensionierungstool des Kantons für beide Zonen dieselben Dichtewerte hinterlegt sind, hat die Umzonung keine Auswirkungen auf die Bauzonendimensionierung. Weitergehende Nachweise aufgrund der übergeordneten Planung und Gesetzgebung sind nicht vorzulegen.

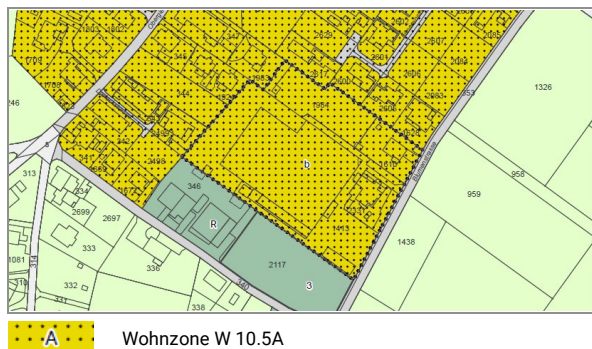


Abb. 9: Ausschnitt Auflageplan vom 13. Mai 2025
Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2025

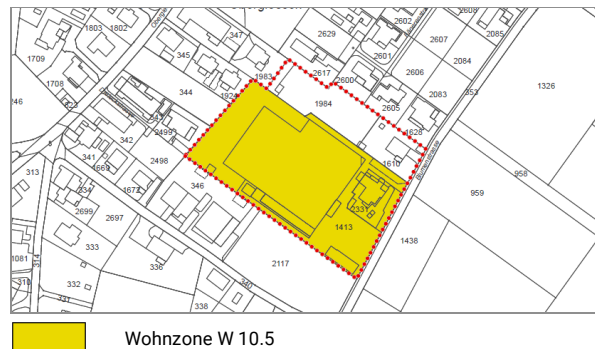


Abb. 10: Änderung Zonenplan
Quelle: Eigene Darstellung | April 2026



2.5 EINFÜHRUNG ARBEITSZONE A 22

Gemäss bisher rechtskräftigem Zonenplan sind die Parzellen Nrn. 972 und 1363 als einzige Liegenschaften in der Gemeinde Diepoldsau der Industriezone I zugewiesen. Das zugehörige Baureglement sah für diese Zone bisher keine Höhenbeschränkung vor und teilte der Zone eine Lärmempfindlichkeitsstufe IV zu.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde bemängelt, dass die neu vorgesehenen Arbeitszonen A 11 und A 17 diesen Umstand nicht akkurat abbildeten. Diesem Einwand wird entgegengekommen, indem die betreffenden Parzellen in eine neue Arbeitszone A 22 umgezont werden. Gemäss Art. 79 Abs. 1 PBG muss der kommunale Nutzungsplan zwingend Gesamthöhe und Grenzabstände für die einzelnen Zonen festlegen, weshalb eine maximale Höhe angegeben wird, diese gegenüber der bisher vorgesehenen Zone A 17 aber um 5 m höher angesetzt wird (Gesamthöhe 22.0 m). Ausserdem wird die Arbeitszone A 22 der Lärmempfindlichkeitsstufe IV zugeteilt.



Arbeitszone A 17

Abb. 11: Ausschnitt Auflageplan vom 13. Mai 2025
Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2025



Arbeitszone A 22

Abb. 12: Änderung Zonenplan
Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

2.6 ÜBERFÜHRUNG AMPHIBIENLAICHGEBIET, EINFÜHRUNG FREIHALTEZONE FIB NH

Mit der koordinierten Revision der Schutzverordnung der Gemeinde Diepoldsau soll das Amphibienlaichgebiet Kieswerk Sieber Agersten, Objektnr. SG96, von einem Wanderobjekt zu einem ortsfesten Objekt umgestaltet werden. Dies erfolgt gestützt auf ein entsprechendes Konzept für Umzonung und Neugestaltung von Amphibienexperte Jonas Barandun (Ökonzept GmbH), vgl. Kapitel 2.6 des Kurzberichts zur Änderungsaufgabe der Schutzverordnung bzw. Kapitel 5 des vorliegenden Berichts.

Es ist vorgesehen, die Parzelle Nr. 2660 zu einem Amphibienlebensraum umzugestalten und auf der Parzelle Nr. 972 einen Verbindungskorridor zum Alten Rhein einzurichten. Lebensraum und Verbindungskorridor werden als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt, was vorliegend im Zonenplan koordiniert abgebildet werden soll.

Die heutige Grünzone bzw. aufgelegte Freihaltezone innerhalb Baugebiet Gliederung FiB G auf Parzelle Nr. 972 wird dazu flächengleich mit der Arbeitszone umgelagert, um den Vernetzungskorridor zu ermöglichen (neu



Freihaltezone innerhalb Baugebiet Natur- und Heimatschutz FiB NH). Der Baulinienplan Agerst, genehmigt am 04. Juni 1993, ist weiterhin gültig.

Die Parzelle Nr. 2660 wird dem neuen Zweck entsprechend von der Landwirtschaftszone L in eine Freihaltezone ausserhalb Bauzone Natur- und Heimatschutz FaB NH umgezont. Gemäss kantonalem Richtplan sind auf dieser Parzelle Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden, welche aufgrund der nichtrückführbaren Nutzung zu kompensieren sind, vgl. Kapitel 2.6.1. Mit dem Erhalt von Fruchtfolgeflächen nach Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG (SR 700) bzw. der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft nach Art. 1 Abs. 2 lit. b^{bis} RPG und dem Schutz von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a Abs. 1 NHG (SR 451) stehen sich verschiedene nationale Interessen gegenüber, welche gegeneinander abgewogen werden müssen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch den flächengleichen Abtausch innerhalb der Parzelle zugunsten der ökologischen Vernetzung kein planerischer Mehrwert erfolgt und damit keine Mehrwertabgabe zu leisten ist.



Abb. 13: Ausschnitt Auflageplan vom 13. Mai 2025
Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2025



Abb. 14: Änderung Zonenplan
Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

2.6.1 BEANSPRUCHUNG FRUCHTFOLGEFLÄCHE

ANFORDERUNGEN RAUMPLANUNGSVERORDNUNG

In Bezug auf Fruchtfolgeflächen stellt die eidgenössische Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) gemäss Art. 30 Anforderungen an deren Sicherung. Darin wird verlangt, dass die Kantone Fruchtfolgeflächen der Landwirtschaftszone zuteilen, sicherstellen, dass ihr Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen dauernd erhalten bleibt und die Veränderungen bei Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen verfolgen.

ANFORDERUNGEN DES KANTONALEN RICHTPLANS (NL11)

Die vorgesehene Umzonung geht teilweise zulasten von fruchtbaren Landwirtschaftsland (0.56 ha). Im Sinne der Interessenabwägung gemäss kantonalem Richtplan (NL11 Fruchtfolgeflächen) können in Bezug auf die vorgesehenen Einzonungen die Fragen wie folgt beantwortet werden:



Tab. 1: Fragen zu Fruchtfolgeflächen

FRAGESTELLUNG	ANTWORT
Sind die beanspruchten Fruchtfolgeflächen rückführbar, bedingt rückführbar oder nicht rückführbar?	Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen müssen aufgrund der dort vorgesehenen Nutzung als Amphibienlaichgebiet als nicht rückführbar eingestuft werden. Dadurch gehen 0.56 ha an FFF dauerhaft verloren.
Ist für die beantragte Beanspruchung ein besonderer Bedarf (wesentliche neue Bedürfnisse, gleichwertige oder höher gestellte Interessen) ausgewiesen?	Ja, mit dem Schutz von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a Abs. 1 NHG, der Achtung der Bedürfnisse der Wirtschaft bzw. der Schaffung deren räumlicher Voraussetzungen nach Art. 1 RPG stehen dem Erhalt von Fruchtfolgeflächen nach Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG gleichwertige nationale Interessen gegenüber.
Kommen für den besonderen Bedarf bereits in der Bauzone ausgeschiedenen Flächen in Frage?	Nein, aufgrund der lärm- und platzintensiven Industrienutzung ist kein Bauzonenabtausch an anderer Stelle möglich. Aufgrund der fehlenden regionalen Abstimmung ist auch keine Verlagerung des Werks an einen anderen Standort möglich. Ein Teil der benötigten Fläche wird bereits durch Umzonungen bereitgestellt.
Können für den besonderen Bedarf keine für die landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeignete Flächen beansprucht werden?	Nein, das Siedlungsgebiet von Diepoldsau wird gemäss dem Sachplan FFF komplett von Fruchtfolgeflächen umschlossen. Westlich des «neuen Rheins» sind noch für die Landwirtschaft weniger gut geeignete Flächen vorhanden. Diese eignen sich jedoch nicht für die vorgesehene Umzonung, da das Amphibienlaichgebiet standortgebunden ist und mit dem Alten Rhein vernetzt sein muss.
Ist die jährliche Beanspruchung von 12 ha bereits ausgeschöpft?	Beurteilung durch AREG
Wird der im Sachplan des Bundes festgesetzte Mindestumfang von 12'500 ha unterschritten?	Beurteilung durch AREG

BETROFFENE FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Gemäss Konzept für Umzonung und Neugestaltung von Ökonzept GmbH ist die Dimension der vorgesehenen Fläche nötig, um den Ansprüchen an die dauerhafte Erhaltung der Zielarten zu genügen. Damit sind 5'684 m² mit Fruchtfolgefläche-Qualität betroffen. Diese Fläche ist zu den weiteren, durch die Ortsplanungsrevision betroffenen Flächen zu addieren, vgl. aufgelegter Planungsbericht vom 20. Mai 2025. Total sind 11'584 m² Fruchtfolgeflächen zu kompensieren.

Die betroffene Fruchtfolgefläche ist als nicht rückführbar zu bezeichnen. Die Gestaltung und Nutzung der Flächen wird durch die parallel revidierte Schutzverordnung sichergestellt.

KOMPENSATION DER FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Der Kanton St. Gallen hat den Mindestumfang von 12'500 ha Fruchtfolgeflächen sicherzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die vorhandene Übersichtskarte über die Fruchtfolgeflächen genügt den seit 2020 geltenden einheitlichen Qualitätskriterien nicht in vollem Umfang. Da der Kanton St. Gallen noch nicht über verlässliche Datengrundlagen verfügt, ist er verpflichtet, beim Verbrauch von FFF eine Kompensation zu verlangen. Bis eine solche Kompensationsregelung im kantonalen Richtplan verankert ist, gilt in Anlehnung an den Sachplan FFF des Bundes Folgendes zu beachten:

- Der Verbrauch von FFF für Zwecke jeglicher Art ist zu minimieren.
- Massgebend für die Flächenbilanzierung ist die aktuelle FFF-Kartierung.
- Bei einer Kompensation ist nicht nur die Quantität zu berücksichtigen, sondern auch die Qualität. Grundsätzlich erfolgt die Kompensation mit Böden mindestens gleicher Qualität.



Die Kompensationsflächen müssen eine Mindestgrösse einer Hektare und eine geeignete Parzellenform aufweisen. Die Flächen können jedoch unabhängig ihrer Grösse als FFF angerechnet werden, wenn sie an bestehende FFF angrenzen, welche diese Bedingungen erfüllen und die Qualitätsanforderungen gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF erfüllen.

Die Kompensation der betroffenen Fruchtfolgefläche ist durch die Grundeigentümerschaft auf der eigenen Parzelle Nr. 1235 im Gebiet Eichbriutter vorgesehen.

2.7 EINZONUNG W 10.5, PARZ. NRN. 239 UND 240

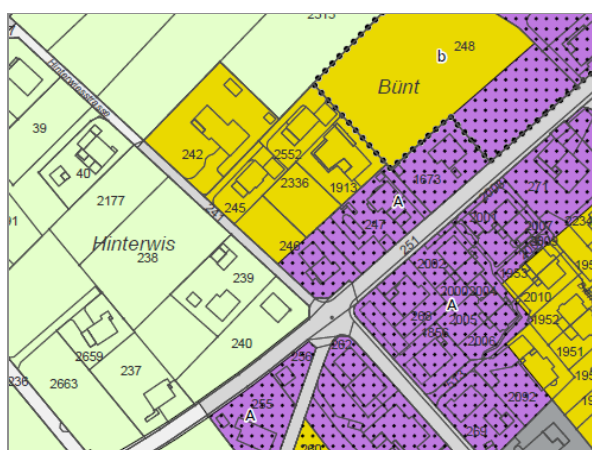
Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision hat das Gebiet Unterdorf eine wechselhafte Geschichte durchlebt: Nachdem zu Beginn davon ausgegangen wurde, dass das gesamte Gebiet eingezont werden könne, machte die Aktualisierung der übergeordneten Vorgaben diesem Ansinnen einen Strich durch die Rechnung. In der öffentlich aufgelegten Zonenplanfassung von 2025 war aufgrund mangelnder Bauzonenkapazität – und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der zahlreichen weiteren Einzonungsbegehren sowie dem Umstand, dass weite Teile des Gebiets der Fruchtfolgefläche zugeschrieben sind – keine Einzonung des Gebiets vorgesehen.

Für die Parzellen Nrn. 238, 239 und 2177 liegt eine Vereinbarung zwischen Grundeigentümerschaften und Gemeinde aus dem Jahr 2010 vor, wonach die Gemeinde eine Einzonung der Grundstücke in die Wohnzone vorsehe. Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde bemängelt, dass diese Einzonung nicht vorgesehen sei.

Die Parzelle Nr. 2177 ist vollständig bzw. ein grosser Teil der Parzelle Nr. 238 als Fruchtfolgefläche ausgeschieden. Nach Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV dürfen Fruchtfolgeflächen nur eingezont werden, wenn ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann (abgesehen von weiteren Prüfpunkten gemäss kantonalem Richtplan, NL11). Gemäss jüngsten Entscheiden des Kantons geht die Gemeinde davon aus, dass für peripher-liegende, nur teilweise mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Gebiete diese Vorgaben nicht erfüllt sind. Daher können nur die Parzellen Nrn. 239 und 240, welche bereits teilweise bebaut und nicht als Fruchtfolgeflächen kartiert sind, eingezont werden (Wohnzone W 10.5).

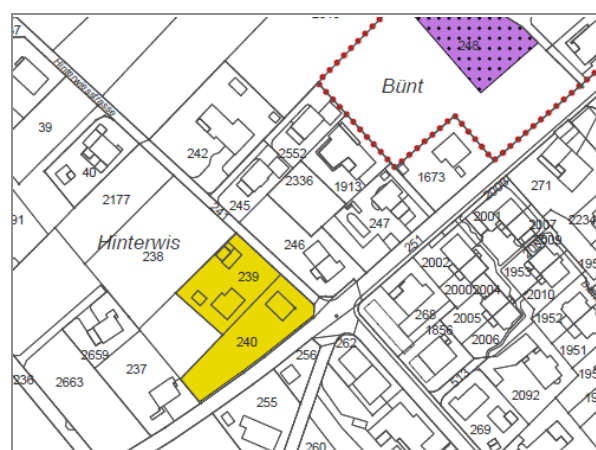
Um die Einzonung zu ermöglichen ist eine Erweiterung des Siedlungsgebiets als Fortschreibung des Kantonalen Richtplans (vgl. Richtplanteil S11 Siedlungsgebiet) zu beantragen, wobei dies im bisher vorgelegten Stand des kommunalen Richtplans bereits berücksichtigt ist, um die mittelfristige Einzonung des gesamten Richtplangebiets S 1.3.3 Weiterentwicklung Unterdorf/Hinterwis zu ermöglichen.

Von dieser Einzonung werden keine Fruchtfolgeflächen tangiert. Die Einzonung ist Mehrwertabgabepflichtig.



Landwirtschaftszone

Abb. 15: Ausschnitt Auflageplan vom 13. Mai 2025
Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2025



Wohnzone W 10.5

Abb. 16: Änderung Zonenplan
Quelle: Eigene Darstellung | April 2026



2.7.1 INTERESSENABWÄGUNG

- Erfüllung der übergeordneten gesetzlichen Anforderungen
- Bauzonendimensionierung (Wohn- und Mischzonen)
- Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV nach den drei Prüfschritten: Ermitteln, Beurteilen, Abwägen

ÜBERGEORDNETE ANFORDERUNGEN

Gemäss kantonalem Richtplan können Einzonungen nur innerhalb des im kantonalen Richtplan bezeichneten Siedlungsgebiets erfolgen. Eine Anpassung des Siedlungsgebiets wiederum kann nur nach einem Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen erfolgen (S 11 Bezeichnung des Siedlungsgebietes, S 12 Bauzonendimensionierung und S 14 Abstimmung Siedlung und Verkehr). Die zusätzliche Einzonung in die Wohnzone beträgt 2'004 m² (0.20 ha).

Gemäss kantonalem Richtplan müssen folgende Voraussetzungen für Einzonungen in Wohn- und Mischzonen erfüllt sein:

Tab. 2: Voraussetzungen für Einzonungen in Wohn- und Mischzonen gemäss kantonalem Richtplan

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE EINZONUNG	BESCHREIBUNG
BEDARF Der 15-Jahres Bedarf an Bauzonen darf nicht überschritten werden. Der Kapazitätsindex (nach St.Galler Berechnungsmodell) darf nicht unter -2% fallen.	Der 15-Jahres-Bedarf wird eingehalten, der Kapazitätsindex berechnet sich aufgrund der vorgesehenen Ein- und Umzonungen der Ortsplanungsrevision auf +1.0 %.
INNENENTWICKLUNGSPOTENZIALE BERÜCKSICHTIGEN Bestehende Innenentwicklungspotenziale sind bei der Berechnung des Bedarfs zu berücksichtigen.	Die Innenentwicklungspotenziale sind in die Berechnung des Kapazitätsindex eingeflossen.
NACHWEIS SIEDLUNGSENTWICKLUNG NACH INNEN Die Erarbeitung eines Nachweises der Siedlungsentwicklung nach innen ist Voraussetzung und Beurteilungskriterium für eine Einzonung.	Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde eine Innenentwicklungsstrategie erarbeitet und im kommunalen Richtplan gebietsweise verankert. Die Gemeinde hat mittels Informationsschreiben erste Massnahmen zur Baulandmobilisierung eingeleitet.
DICHTEANFORDERUNGEN In den neuen Wohn- und Mischzonen muss mindestens die Mediandichte der entsprechenden Zone angestrebt werden.	Die Bauzonendimensionierungsberechnung sieht für die Zone W 10.5 einen relevanten Dichtewert von 45 Einwohner/Hektare vor. Bezogen auf die Einzonungsfläche von 0.2 ha bedeutet dies 9 Einwohner. Gemäss Statistikdatenbank des Kantons SG wies Diepoldsau 2024 durchschnittlich 2.4 Personen pro Haushalt auf. Damit ist mittelfristig eine Verdopplung der Wohneinheiten auf der Einzonungsfläche anzustreben.
ÖV-ERSCHLIESSUNG Einzonungen bedürfen mindestens einer ÖV-Erschliessung der Güteklasse D	Die Parzellen weisen eine ÖV-Güteklasse D auf.
VERFÜGBARKEIT Die Verfügbarkeit des einzuzonenden Gebietes muss sichergestellt sein.	Die einzuzonenden Flächen sind verfügbar bzw. teilweise bereits bebaut.

NACHWEIS BAUZONENDIMENSIONIERUNG

Für die Berechnung der Bauzonengrösse ist das St. Galler Berechnungsmodell (Kant. Richtplan S 12 Bauzonendimensionierung) zu verwenden. Die Kapazität setzt sich aus den Nutzungsreserven der überbauten und unüberbauten Wohn- und Mischzonen sowie aus speziellen Potenzialen zusammen. Für die Bauzonendimensionierung sind die unüberbauten Flächen der Wohn- und Mischzonen massgebend. Die übrigen Zonen sind in Bezug auf die Kapazitätsberechnung nicht relevant, werden aber dennoch erhoben. Diese Grundlage stellt einen massgebenden Faktor für die Genehmigungsfähigkeit der Ortsplanung dar, weshalb Anpassungen im laufenden Prozess kritisch



zu betrachten sind. Solche Anpassungen sind jedoch während der laufenden Ortsplanungsrevision mehrfach vorgenommen worden.

Die Datengrundlage wird alle vier Jahre im Auftrag des Kantons durch die ETH Zürich aktualisiert. Die erste Erhebung des Raum+ stammt aus dem Jahr 2017, wobei ein Kapazitätsindex von 5.0% berechnet wurde. Im Jahr 2021 fand die erste Aktualisierung statt, wobei die Gemeinde bereits mit massgebenden Veränderungen dieser zentralen Grundlage konfrontiert war. Der Kapazitätsindex des bestehenden Zonenplans (vor der Revision) reduzierte sich auf -1.7%, was die Bearbeitung der Ortsplanungsrevision ein erstes Mal stark beeinflusste. Diverse für die Gemeinde zentrale Vorhaben mussten gestrichen oder stark angepasst werden, wobei nach den Anpassungen ein Kapazitätsindex von -2.7% berechnet wurde. Mit diesem Kapazitätsindex hat die Gemeinde sodann auch die Ortsplanungsunterlagen der 2. Mitwirkung unterstellt, unter der Annahme, dass mit der anhaltenden Bautätigkeit in der Gemeinde sich der Kapazitätsindex voraussichtlich bis zur Genehmigung leicht oberhalb von -2.0 % einpendeln wird.

Am 21. März 2025 folgte (in den drei Monaten zwischen Ablauf der zweiten Mitwirkung und der geplanten, öffentlichen Auflage) die nächste Überarbeitung der Flächenerhebung Raum+ durch die ETH und den Kanton, wo zusätzliche unüberbaute Reserven bezeichnet wurden. Nach Beginn der öffentlichen Auflage vom 03. Juni 2025 bis 02. Juli 2025 informierte der Kanton die Gemeinde, dass nun eine aktualisierte Bevölkerungsprognose der Bauzonen dimensionierung hinterlegt wurde. Neu liegt der Kapazitätsindex des rechtskräftigen Zonenplans bei +2.0%. Mit den vorgesehenen Einzonungen der öffentlichen Auflage 2025 resultierte damit ein Kapazitätsindex von +1.1%. Damit besteht wieder ein Spielraum für Einzonungen, wobei die Ausschöpfung dieses Spielraums im Planungsermessen der Gemeinde liegt und eine Gesamtschau bedingt.

Mit der vorgesehenen Einzonung der Parzellen Nrn. 239 und 240 resultiert ein Kapazitätsindex von +1.0%.

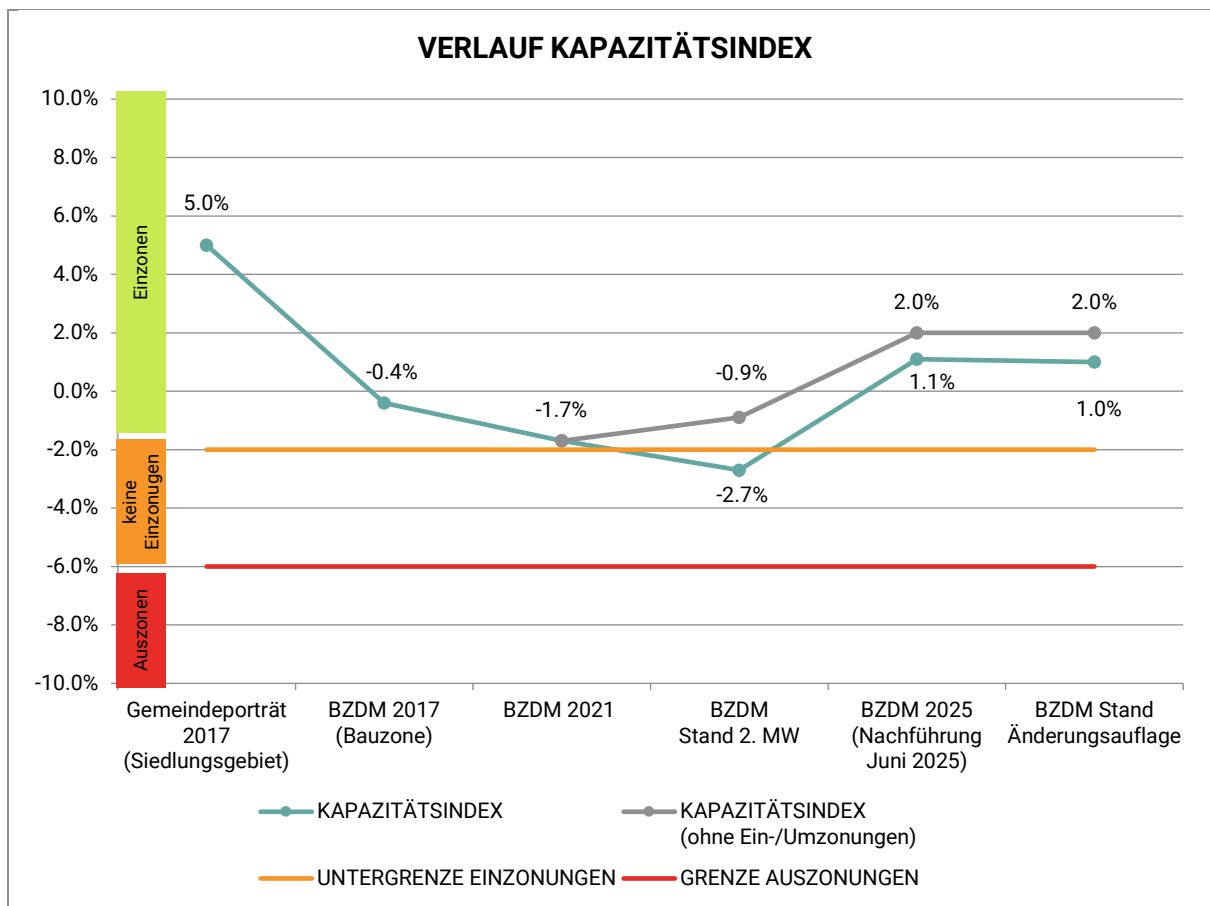


Abb. 17: Veränderungen des Kapazitätsindexes während der laufenden Ortsplanungsrevision

Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2026



INTERESSENABWÄGUNG EINZONUNG PARZELLEN NR. 239 UND 240**Tab. 3: Relevante Interessen mit Bewertung der Rangfolge**

RANGFOLGE	UNTERSUCHTE INTERESSEN
1	Trennung Baugebiet vom Nichtbaugebiet (Art. 1 RPG)
1	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG)
2	Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)
2	Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG)
3	Interessen der Grundeigentümerschaft
3	Interessen der Anstösserinnen und Anstösser

Die Einzonung der Parzellen Nrn. 239 und 240 steht im Einklang mit der übergeordneten Gesetzgebung und entspricht dem verfolgten Raumkonzept der Ortsplanungsrevision und dem revidierten kommunalen Richtplan.

Die Gemeinde Diepoldsau weist entlang der Bauzonengrenzen eine stark verstreute Siedlungsstruktur auf, die im bisherigen Zonenplan dem Übrigen Gemeindegebiet UeG (Nichtbauzone) zugeschrieben war. Visuell ist die Grenze zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet stellenweise nicht ersichtlich (durch Baulücken in der Bauzone sowie Bestandesbauten in der Nichtbauzone) und wurde erst durch die Zonenzuweisung formalisiert. Mit der Einzonung wird die weitere Überbauung der beiden Parzellen möglich, was die Schaffung eines klar wahrnehmbaren Siedlungsrandes ermöglicht. Damit wird indirekt zur Schaffung kompakter Siedlungen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b RPG beigetragen. Gleichzeitig wird die Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft nach Art. 3 RPG an diesem Standort verbessert.

Weiter wird bei dieser Einzonung auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Art. 1 RPG geachtet, sodass keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung entstehen. Mit dieser Einzonung werden keine Fruchtfolgefleichen tangiert.

ABWÄGUNG

Mit der Aktualisierung des Kapazitätsindex besitzt die Gemeinde Diepoldsau wieder Spielraum für Einzonungen in die Bauzone. Aufgrund der wechselhaften Geschichte dieses Index will die Gemeinde den Spielraum derzeit nicht voll ausnutzen, sondern eine möglichst rasche Genehmigung der revidierten Ortsplanungsinstrumente erreichen. Daher sollen im Sinne des Vertrauensschutzes aufgrund der vorliegenden Vereinbarung und der Historie im Gebiet Unterdorf nur jene Parzellen eingezont werden, welche a) nicht als Fruchtfolgefleichen kartiert sind, b) direkt an die bestehende Bauzone grenzen und c) alle weiteren übergeordneten Vorgaben für eine Einzonung erfüllen.

Der weitere Einzonungsspielraum ist als strategische Reserve für die mittel- bis langfristigen Entwicklungsgebiete gemäss kommunalem Richtplan vorgesehen, nachdem die bestehenden Baulücken in der heutigen Bauzone genutzt wurden. Bei diesen Gebieten sind bis zu einer allfälligen Einzonung ausserdem noch verschiedene Fragen zu Erschliessung, Fruchtfolgefleichen-Kompensation etc. zu klären.



2.8 ANPASSUNG AN TEILSTRASSENPLAN RHEINSTÄPFLISTRASSE

Der Teilstrassenplan Rheinstäpflistrasse wurde parallel zum revidierten Gesamtstrassenplan genehmigt. Dies hat kleinräumige Auswirkungen auf den Zonenplan. Der klassierte Strassenkörper wird etwas schmaler und die übrige Fläche der umliegenden Wohnzone W 13.5A zugeteilt.

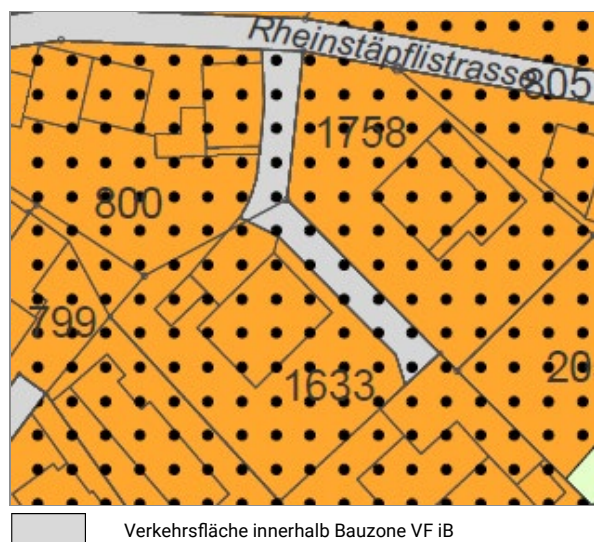


Abb. 18: Ausschnitt Auflageplan vom 13. Mai 2025
Quelle: Eigene Darstellung | Mai 2025

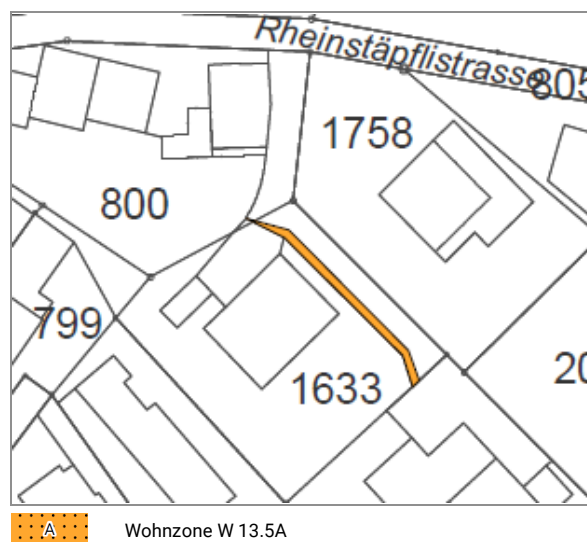


Abb. 19: Änderung Zonenplan
Quelle: Eigene Darstellung | April 2026

3 ÄNDERUNG BAUREGLEMENT

An den Bestimmungen des Baureglements ergeben sich gegenüber der öffentlichen Auflage aus dem Jahr 2025 nachfolgende Änderungen.

3.1 ANPASSUNG REGELBAUMASSE

In mehreren Einsprachen wurden die Regelbaumasse (Art. 6 Baureglement) für die Wohn- und Mischzonen (Wohn-/Gewerbezone, Kernzone) bemängelt, teilweise wurde die Einführung einer Nutzungsziffer gefordert. Zu Beginn der Ortsplanungsrevision wurde der strategische Entscheid getroffen, auf die Einführung einer Nutzungsziffer zu verzichten. Daran wird weiterhin festgehalten.

Im Rahmen der Einspracheverhandlungen hat die Gemeinde unter Beizug von internen und externen Fachpersonen nochmals intensiv verschiedene Aspekte der Regelbaumasse geprüft:

- Einpassung ins Ortsbild, unter anderem mittels flächendeckenden 3D-Volumenstudien
- mögliche Grundrisse
- juristische Begriffsdefinitionen und Möglichkeiten
- Überprüfung des Bestands auf Konformität
- Vergleich mit den umliegenden Gemeinden
- Konsistenz mit bisheriger Planung und dem vorgesehenen Raumkonzept.

Die Überprüfung der Bestandesgebäude hat ergeben, dass 80 bis 90 % des heutigen Gebäudebestands die vorgesehenen Masse einhält, wobei Gewerbebauten (im bisherigen Baureglement ist für Bauten mit Gewerbenutzung



im Erdgeschoss die doppelte Gebäudelänge zulässig) und Sondernutzungspläne noch nicht herausgerechnet wurden.

Es sind in verschiedenen Zonen moderate Anpassungen vorgesehen (Anpassungen farblich hinterlegt):

Tab. 4: Gegenüberstellung der Regelbaumasse der Wohn- und Mischzonen

ZONE	STAND AUFLAGE 2025		STAND ÄNDERUNGS AUFLAGE 2026	
	GEBÄUDELÄNGE	GEBÄUDEBREITE	GEBÄUDELÄNGE	GEBÄUDEBREITE
Wohnzone W 10.5A	18 m	12 m	20 m	12 m
Wohnzone W 10.5	25 m	12 m	25 m	12 m
Wohnzone W 13.5A	20 m	15 m	25 m	14 m
Wohnzone W 13.5	25 m	15 m	25 m	16 m
Wohn-/Gewerbezone WG 11	25 m	12 m	25 m	12 m
Wohn-/Gewerbezone WG 14A	20 m	15 m	25 m	14 m
Wohn-/Gewerbezone WG 14	25 m	15 m	25 m	16 m
Wohn-/Gewerbezone WG 17	30 m	15 m	30 m	18 m
Kernzone K 17	30 m	15 m	30 m	18 m

Mit den vorgesehenen Anpassungen wird das System der Regelbaumasse übersichtlicher und nimmt die Abstufungen in der Gebäudehöhe auch für die Grundfläche auf, damit das Raumkonzept der Ortsplanungsrevision («Im Zentrum hoch und dicht, zum Siedlungsrand hin abflachend») weiterverfolgt werden kann.

3.2 ANPASSUNG FLEXIBILISIERUNGSREGEL

Einzelne Einsprachen bemängeln die vorgesehene Flexibilisierungsregel in Fussnote ¹⁾ zur Regelbauweise in Art. 6 Baureglement, da diese den Begriff «Gebäudegrundfläche» enthält, welcher im kantonalen Planungs- und Baugesetz nicht vorgesehen sei.

Die Gemeinde Diepoldsau will an der Möglichkeit zur Flexibilisierung jedoch unbedingt festhalten, weshalb die Fussnote umformuliert wird. So sollen Grundeigentümerschaften und Planende flexibler auf die jeweiligen Parzellenformen reagieren können.

3.3 EINFÜHRUNG NEUER ZONENARTEN

Die neuen Zonenarten im Zonenplan sind auch im Baureglement abzubilden, vgl. Kapitel 2.5 und 2.6:

- Arbeitszone A 22 für ehemalige Industriezone I
- Freihaltezone innerhalb Bauzone Natur- und Heimatschutz (FiB NH) für Umzonung zugunsten Überführung Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung

Entsprechend erfolgen Ergänzung in Art. 5 Abs. 1, Art. 6 und Art. 11 Abs. 3 des Baureglements.

3.4 PARKPLATZERSTELLUNGSPFLICHTEN

In einzelnen Einsprachen wurde für die Arbeitszonen die Pflicht für Tief- oder Sammelgaragen (Art. 15 Abs. 3 BauR) bemängelt. Dies sei aufgrund von Traglasten oder auch Fahrzeugarten (Lastwagen, Baumaschinen o.ä.) nur sehr materialintensiv machbar und erfordere stärkere Eingriffe in das Grundwasser aufgrund der benötigten Raumhöhen.

Die Bestimmung wird so abgeändert, dass sie nur noch in Wohn- und Mischzonen Anwendung findet.



Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Regelbaumasse wurde auch die Anzahl Abstellplätze überprüft. Daher wird die untere Schwelle leicht erhöht, von «mehr als 6» auf «mehr als 7». Damit muss bei kleinen Mehrfamilienhäusern mit bis zu vier Wohnungen nicht mehr zwingend eine Tief- oder Sammelgarage erstellt werden.

3.5 BAUMPFLANZPFLICHTEN

In einzelnen Einsprachen wurde für die Arbeitszonen die Pflicht für Baumpflanzungen (Art. 28 Abs. 6 BauR) bemängelt. Dies sei nicht im Sinne der PBG-Revision.

Nach juristischen Abklärungen wird die Bestimmung für Arbeitszonen gestrichen, da sie voraussichtlich durch den Kanton sowieso nicht genehmigt würde.

3.6 ÄNDERUNGEN AUFGRUND JURISTISCHER PRÜFUNG

Verschiedene Änderungen aufgrund nochmaliger juristischer Prüfung und Erkenntnissen aus anderen Gemeinden:

- Art. 2 Abs. 3: Präzisierung der Aufgaben der Bauverwaltung.
- Art. 3 Abs. 1 lit. d: Ergänzung, da das Schutzinventar PBG ebenfalls zur Verfügung steht.
- Art. 4 Abs. 2: Absatz streichen, da gesetzlich nicht nötig.
- Art. 6: Streichung erster Satz, da Verdopplung des nachfolgenden Satzes.
- Art. 6 Fussnote A): Ergänzung Hinweis bei Gebäudebreite, Ergänzung «Gebäudebreite» in der Fussnote, damit diese ebenfalls abgedeckt ist.
- Art. 14 und Art. 21 Abs. 2: Sichtzonen ergeben sich aus der Geometrie der Zufahrten.
- Art. 14 ff.: Verweise auf konkrete VSS-Normen werden gestrichen.
- Art. 15 Abs. 6: Formulierung wird präzisiert, damit klarer ist wann eine Ersatzabgabe fällig wird.
- Art. 16 Abs. 3: Wird gestrichen, da Veloladestationen einfacher installiert werden können (sofern wirklich Bedarf besteht).
- Art. 17 Abs. 1: Verweis auf PBG wird gestrichen, da bereits in Randspalte vorhanden.
- Art. 17 Abs. 2: Der Begriff «altersgerecht» ist nicht klar definiert und soll gestrichen werden.
- Art. 17 Abs. 3: Ergänzung, da Gehölze im Sommer mit Verdunstungskühlung zur weiteren Kühlung der Umgebung beitragen und ein angenehmeres Aufenthaltsgefühl geben. Ausserdem dienen Gehölze je nach Artenwahl der Förderung der Biodiversität, im Gegensatz zu Sonnensegeln bzw. -schirmen.
- Art. 19 Abs. 1: Ergänzungen, damit auch Versorgungsanlagen bereitzustellen sind.
- Art. 21 Abs. 3: Korrektur, sodass der Wegabstand dem Grenzabstand nicht vorgeht. Damit wird die Regelung gemäss bisherigem Baureglement fortgeführt.
- Art. 22: Zusammenfassung der Kleinbauten und Anbauten, sodass klar ist, dass letztere grundsätzlich ebenfalls einen minimalen Grenzabstand von 3.0 m einzuhalten haben. Weisen sie keine Hauptnutzflächen auf, kann der Grenzabstand auf 1.0 m verringert werden.
- Art. 23: Neufassung der Vorbautenbestimmungen. Vorbauten haben grundsätzlich ebenfalls den ordentlichen Grenz- und Strassenabstand einzuhalten. Davon abweichende Regelungen sieht Abs. 2 für Vordächer und Dachvorsprünge vor.
- Art. 24, Titel: Der Artikel behandelt nur die halboffene Bauweise.
- Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 4: Formelle Korrektur, da nicht die anwohnenden Nachbarinnen und Nachbarn, sondern die benachbarte Grundeigentümerschaft zustimmen kann.
- Art. 26 Abs. 1: Gestrichen, da Regelung nicht nötig (bei Mehrfamilienhäusern gilt die Brandschutznorm übergeordnet).
- Art. 27 Abs. 1: Präzisierung des Massstabs, wobei dieser auch genauer sein kann. Ausserdem ist die Aufzählung nicht abschliessend.
- Art. 32 Abs. 2: Präzisierung der Übergangsbestimmungen
- Art. 33: Zusammenzug bisheriger Absätze 3 und 4 im Absatz 3, da zusammengehörig. Ergänzung betr. Grenzabstandsverpflichtung als neuer Absatz 4, da bisher noch fehlend.



3.7 BEILAGE ZUM BAUREGLEMENT

Die Beilage zum Baureglement wird entsprechend angepasst, wobei gegen die Beilage keine Einsprache erhoben werden kann.

4 KOMMUNALER RICHTPLAN

Zeitgleich zur Anpassung von Zonenplan und Baureglement werden einige, kleinere Änderungen am Richtplan vorgenommen. Der Richtplan ist für die kommunalen Behörden wegleitend und nicht Gegenstand der Änderungsaufgabe. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend umschrieben.

4.1 S 1.2.19 UMSTRUKTURIERUNGSGEBIET VORDERE KIRCHSTRASSE

Das Grundstück Nr. 206 ist gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde, genehmigt am 29. Januar 1993, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt und mit dem Kirchgemeindehaus überbaut. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Diepoldsau-Widnau-Kriessern möchte auf dem gegenüberliegenden Grundstück Nr. 223 ein neues Kirchgemeindehaus bauen. Entsprechend würde das bestehende Kirchgemeindehaus auf Grundstück Nr. 206 nicht mehr benötigt und könnte einer Wohn-Gewerbeüberbauung weichen. Entsprechend wurde im Rahmen der öffentlichen Auflage beantragt, das Grundstück Nr. 206 der Wohn-/Gewerbezone WG 14A zuzuweisen.

Da die Kirchgemeinde vor der Realisierung eines Neubaus verschiedene Abklärungen treffen muss, kann diese Umzonung im Rahmen der Ortsplanungsrevision nicht bereits vorgezogen erfolgen. Stattdessen wird die Absicht in einem Richtplanbeschluss festgehalten, um bei Bedarf einen späteren Teilzonenplan zu ermöglichen.

Die Politische Gemeinde Diepoldsau ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 209. Gemeinsam mit den benachbarten Parzellen Nrn. 207 und 208 sowie einer inskünftig allenfalls umgezonten Parzelle Nr. 206 bildet sie ein neues Umstrukturierungsgebiet.

4.2 L 1.2 INTENSIVLANDWIRTSCHAFTSZONE

Mit dem landwirtschaftlichen Strukturwandel sehen sich Landwirtschaftsbetriebe zunehmend mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Die Gemeinde Diepoldsau verfügt in ihrem rechtskräftigen Zonenplan derzeit über keine Intensivlandwirtschaftszonen (ILZ).

Der Kanton St.Gallen hat die Anforderungen an die Ausscheidung von Zonen nach Art. 16a Abs. 3 PRG im Rahmen der kantonalen Richtplanung festgelegt. Im Koordinationsblatt Intensivlandwirtschaftszonen (NL12) sind die Grundsätze für die Ausscheidung der Intensivlandwirtschaftszonen aufgezeigt. Dies umfasst die Voraussetzungen für die Ausscheidung dieser Zone, Eigenschaften die positiv für die Standortwahl sind sowie Ausschlusskriterien.

Bisher zeigten einzelne Landwirtschaftsbetriebe Interesse an der Ausscheidung einer Intensivlandwirtschaftszone, vgl. nachfolgende Übersichtskarte. Dabei sind die Ausgangslagen der einzelnen Betriebe sehr unterschiedlich: Einzelne Betriebe können sich noch im Rahmen der Inneren Aufstockung entwickeln, andere möchten sich darüber hinaus entwickeln und sind auf eine Intensivlandwirtschaftszone angewiesen, weitere wiederum besitzen erst vage Pläne für eine inskünftige Weiterentwicklung.

Die Übersichtskarte zeigt, dass vor einer räumlichen Ausscheidung einer ILZ noch verschiedene Fragen offen sind. So sind die interessierten Betriebe über das gesamte Gemeindegebiet verteilt, was hinsichtlich Konzentrationsprinzip (gemäss Kantonalem Richtplan, Koordinationsblatt NL12) herausfordernd ist. Andererseits ist ein grosser Teil der Nichtbauzone von Diepoldsau als Fruchtfolgefläche kartiert worden. Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen setzt eine qualifizierte Interessenabwägung gemäss Kantonalem Richtplan, Koordinationsblatt NL11



voraus. Der kommunale Richtplan sieht daher im Beschluss L 1.2.1 als Massnahme die Erarbeitung einer kommunalen Gesamtsicht vor.

Für die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen im Zonenplan müssen konkrete Betriebskonzepte vorliegen. Zusätzlich hat das Baureglement gemäss Art. 21 Abs. 3 PBG die zulässige Nutzung und die Dimensionen von Bauten in Intensivlandwirtschaftszonen festzulegen.

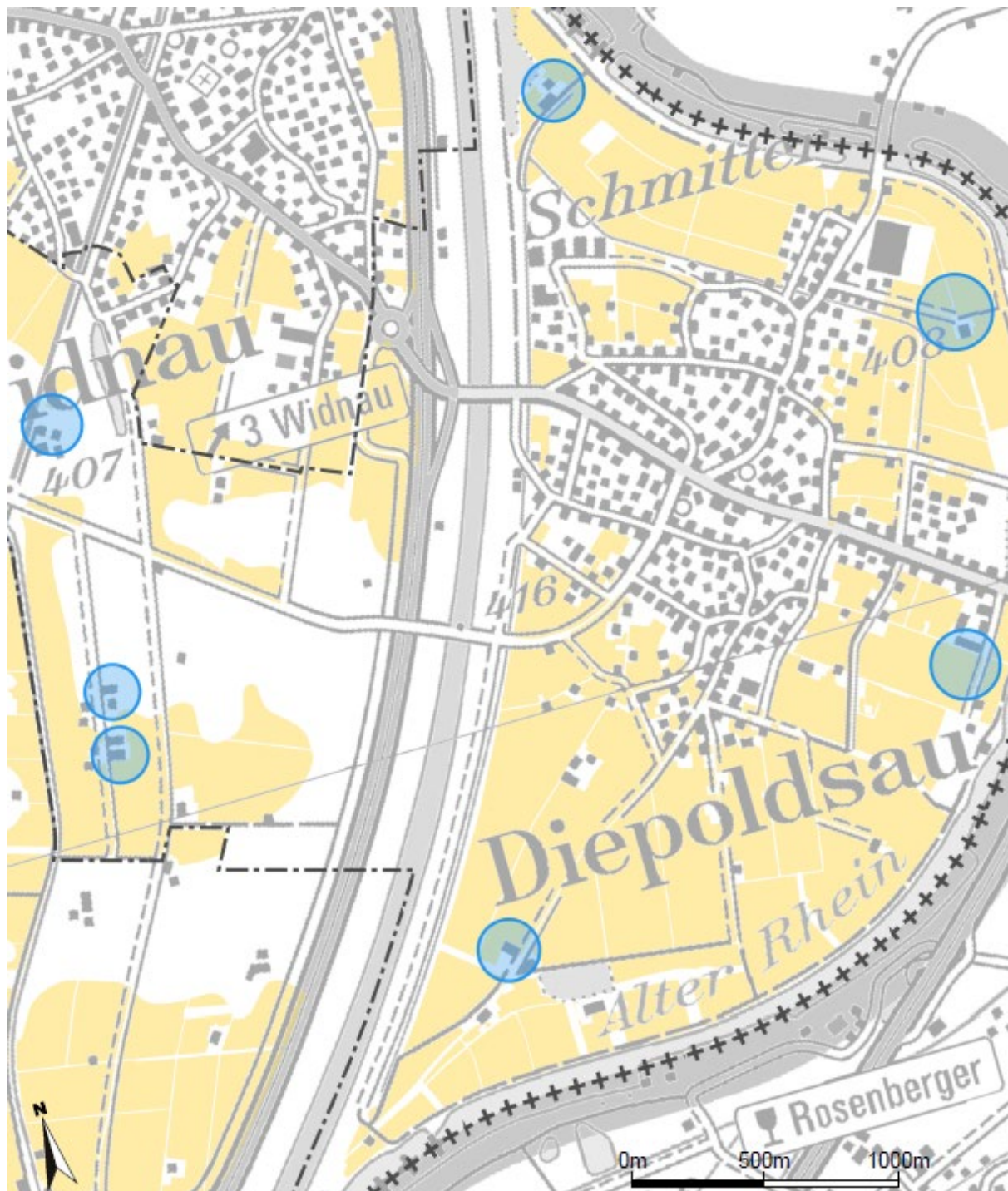


Abb. 20: Übersichtskarte interessierter Landwirtschaftsbetriebe (blau: Betriebsstandorte, gelb: Fruchtfolgeflächen)
Quelle: Gemeinde Diepoldsau | Dezember 2025



4.3 NACHFÜHRUNGEN AUFGRUND KOORDINATION

Verschiedene Richtplanbeschlüsse und Plangrundlagen werden aufgrund der koordinierten Änderungsaufgaben von Rahmennutzungsplan und Schutzverordnung nachgeführt bzw. an geänderte Ausgangslagen angepasst.

5 KOORDINIERTER KOMMUNALE PLANUNGEN

Unter anderem aufgrund der Überführung des Amphibienlaichgebiets Kieswerk Sieber Agersten von einem Wanderobjekt in ein ortsfestes Objekt ist auch eine Anpassung der kommunalen Schutzverordnung nötig. Diese wird parallel zur Rahmennutzungsplanung einer Änderungsaufgabe unterstellt.

6 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Durch die vorgesehenen Änderungen werden übergeordnete Planungen bzw. Inventare von Bund und Kanton tangiert:

- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) sowie dazugehörige Verordnung und Kantonaler Richtplan, NL 31 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Liste der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): vgl. Kapitel 2.5
- Sachplan Fruchtfolgeflächen und kantonaler Richtplan, NL11 Fruchtfolgeflächen: vgl. Kapitel 2.5
- Kantonaler Richtplan, S11 Siedlungsgebiet: vgl. Kapitel 2.7

7 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Der Gemeinderat als mit Planungsaufgaben betraute Behörde ist nach Art. 4 RPG sowie nach Art. 34 PBG dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und die Mitwirkung in geeigneter Weise zu ermöglichen.

Im Rahmen der Mitwirkungsfrist vom dd. MMM jjjj bis am dd. MMM jjjj wurde die Bevölkerung über die vorgesehene Änderungsaufgabe der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) sowie die Anpassung des kommunalen Richtplans informiert und deren Anregungen entgegengenommen. Die Unterlagen konnten digital auf der Gemeindehomepage oder gedruckt auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind keine / ANZAHL Stellungnahmen zur Änderung der Rahmennutzungsplanung (Baureglement und Zonenplan) eingegangen. Umgang mit allfälligen Stellungnahmen ergänzen.



8 VERFAHREN

8.1 ERLASS GEMEINDERAT

Die Änderung der Rahmennutzungsplanung (Baureglement und Zonenplan) wird am dd. MMM jjjj vom Gemeinderat erlassen.

8.2 ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Die Änderungsaufgabe wird vom dd. MMM jjjj bis am dd. MMM jjjj durchgeführt.

Gegen die Änderungen der Rahmennutzungsplanung (Baureglement und Zonenplan) wird Einsprache / keine Einsprache erhoben.

Die Änderungen werden im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 41 des Planungs- und Baugesetz öffentlich aufgelegt. Anschliessend fliessen sie in das laufende Verfahren der Rahmennutzungsplanung (Baureglement und Zonenplan) ein, welche dem fakultativen Referendum zu unterstellen sind.

